



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
500 Abteilung für soziale Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer

033/09

1

Sitzungsvorlage

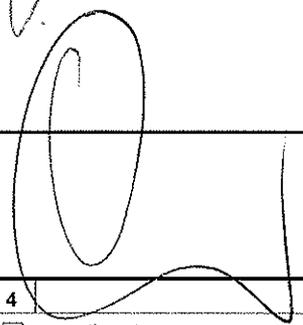
Datum: 10. Feb. 2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	17.03.2009	
2.				
3.				
4.				

Verfahren bei Energiekostenrückständen zur Vermeidung von Energiesperren

Beschlussentwurf:

Der Sozial- und Seniorenausschuss nimmt die Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen, der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitsuchender im Kreis Aachen - ARGE - und der EWW – Energie- und Wasserversorgung GmbH - zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

In der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 11.11.2008 wurde unter TOP A 3 das Problem der Stromsperrungen bei Zahlungsrückständen diskutiert.

Seinerzeit war angekündigt worden, dass die EWW und die ARGE ein Verfahren bei Energiekostenrückständen zur Vermeidung von Energiesperrungen verhandeln.

Zwischenzeitlich haben der Kreis Aachen, die Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitssuchender im Kreis Aachen - ARGE - und die EWW – Energie- und Wasserversorgung GmbH – eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Der Geschäftsführer der ARGE im Kreis Aachen sowie Vertreter der EWW stehen in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses für Rückfragen und Diskussionen zur Verfügung.

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Aachen als örtlichem Träger der Sozialhilfe, vertreten durch den Landrat, - nachfolgend Kreis genannt -,

der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitsuchender im Kreis Aachen, vertreten durch den Geschäftsführer, - nachfolgend ARGE genannt -

und der EWW - Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, - nachfolgend EWW genannt -

über das Verfahren bei Energiekostenrückständen zur Vermeidung von Energiesperren

1. Allgemeines

Diese Vereinbarung findet Anwendung, wenn Personen offene Forderungen der EWW aus der Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas nicht begleichen können und gleichzeitig selbst oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf laufende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenüber dem Kreis Aachen oder nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gegenüber der ARGE besitzen.

Die ARGE bzw. das Sozialamt treten im Rahmen dieser Vereinbarung als Vermittler auf, falls die Verhandlungen zwischen der EWW und dem Kunden über eine Ratenvereinbarung zu keinem Ergebnis geführt haben.

Die EWW prüft im Einzelfall, ob der Einbau eines Vorkassezählers beim Kunden sinnvoll erscheint, um künftige Zahlungsrückstände zu vermeiden und bestehende Altforderungen automatisiert und kontrolliert gemäß einer zuvor geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung abzubauen.

2. Verfahren bei Leistungsempfängern nach dem SGB XII

Der Kreis Aachen als Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich, solange ein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII in ausreichender Höhe besteht, die monatlichen Abschläge für die Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas direkt an EWW zu überweisen.

Der Kreis Aachen verpflichtet sich darüber hinaus, zur Tilgung der bestehenden Rückstände zusätzliche Zahlungen aus dem laufenden Leistungsanspruch an die EWW zu leisten. Die Höhe der monatlichen Rate zur Tilgung der Rückstände wird in einer Ratenzahlungsvereinbarung festgelegt. Die Rate beträgt im Regelfall 5 vom Hundert der jeweils für die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung. EWW hält sich im Einzelfall die Möglichkeit einer begründeten abweichenden Vorgehensweise vor. Sonstige Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die Überweisung der Tilgungsrate setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten sowie einen Leistungsanspruch in ausreichender Höhe voraus.

3. Verfahren bei Leistungsempfängern nach dem SGB II

Die ARGE verpflichtet sich, solange ein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II in ausreichender Höhe besteht, die monatlichen Abschläge für die Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas direkt an die EWW zu überweisen.

Die ARGE verpflichtet sich darüber hinaus, zur Tilgung der bestehenden Rückstände zusätzliche Zahlungen aus dem laufenden Leistungsanspruch an die EWW zu leisten. Die Höhe der monatlichen Rate zur Tilgung der Rückstände wird in einer Ratenzahlungsvereinbarung festgelegt. Die Rate beträgt im Regelfall 10 vom Hundert der jeweils für die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung, sofern die Regelleistung ungekürzt gewährt wird. EWW hält sich im Einzelfall die Möglichkeit einer begründeten abweichenden Vorgehensweise vor. Sonstige Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die Überweisung der monatlichen Abschläge sowie der Tilgungsraten setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten sowie einen Leistungsanspruch in ausreichender Höhe voraus.

4. Sicherstellung der Energielieferung

Die EWW verpflichtet sich, sobald die Zahlung der laufenden Abschlagsforderungen und zusätzlicher Tilgungsraten auf bestehende Rückstände zugesichert ist, die weitere Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas sicherzustellen und solange aufrecht zu erhalten, wie Zahlungen in der zugesicherten Höhe geleistet werden. Für den Fall, dass Zahlungsrückstände abweichend von der getroffenen Vereinbarung auftreten, ist EWW mit Ankündigung der Sperrung zur sofortigen Einstellung der Energielieferung berechtigt.

5. Weitere Verpflichtungen

Der Kreis Aachen und ARGE verpflichten sich, die EWW über alle relevanten Änderungen, insbesondere die Einstellung der Leistungsgewährung oder den Widerruf der Ratenzahlungsvereinbarung, unverzüglich zu informieren.

Aachen, den 14.01.2009

Für den Kreis Aachen



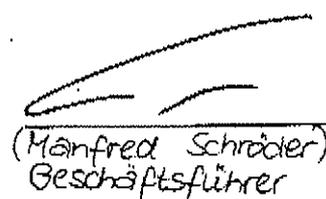
(Etschenberg)
Kreisdirektor

Für die Arbeitsgemeinschaft
für die Grundsicherung
Arbeitssuchender im Kreis
Aachen



(Graaf)
Geschäftsführer

Für die EWW – Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH



(Manfred Schröder)
Geschäftsführer